

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. August 2011

595

GRG NR.	08	IN 53	313
---------	----	-------	-----

Interpellation von Moritz Tanner vom 16. Februar 2011 „Klare, deutliche Deklaration der Lebensmittel“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem Vorstoss stellt der Interpellant zusammen mit 69 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen im Zusammenhang mit der Qualität von Lebensmitteln verschiedene Fragen zu deren Deklarations- und Einfuhrkontrolle. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Gestützt auf die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung vollziehen die Kantone die Lebensmittelkontrolle im Inland. Der Vollzug an der Grenze obliegt den Bundesbehörden. Im Kanton sind der Kantonschemiker sowie in Teilbereichen der Kantonsveterinär und das Landwirtschaftsamt für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig. Die Lebensmittelgesetzgebung bezweckt den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie den Schutz vor Täuschung durch Lebensmittel. Zudem soll der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sichergestellt werden.

Gegenwärtig laufen auf Bundesebene intensive Bestrebungen zur Harmonisierung der Kontrollen entlang der ganzen sog. Lebensmittelkette von der Primärproduktion bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten ("from farm to fork" oder "from the stable to the table"). Die entsprechenden Regelungen sollen in die Verordnung über den Nationalen Kontrollplan aufgenommen werden, deren Inkraftsetzung am 1. Januar 2013 vorgesehen ist. Der Nationale Kontrollplan wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Federführung des BLW gemeinsam ausgearbeitet. Weiter ist auch die Revision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG; SR 817.0) geplant. Der Bundesrat hat den Entwurf am 25. Mai 2011 verab-

schiedet. Das Gesetz soll insbesondere den europäischen Normierungen angepasst werden.

Die vom Interpellanten angesprochenen Unterschiede in den Produktionsmethoden von Lebensmitteln werden teilweise durch eine Kennzeichnungspflicht deklariert, die in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; SR 916.51) geregelt ist. Gestützt auf die entsprechende Kennzeichnung können die Konsumentinnen und Konsumenten erkennen, falls ein Produkt mittels einer in der Schweiz nicht zulässigen Methode hergestellt worden ist.

Aufgrund der Bilateralen Verträge der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) werden die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU von der Schweiz im Rahmen des autonomen Nachvollzugs ebenfalls umgesetzt, sofern in der EU gemeinsame, harmonisierte Bestimmungen bestehen. Die gesetzlichen Vorschriften der Schweiz und der EU sind in diesem Bereich deshalb weitgehend gleichwertig und weichen kaum voneinander ab.

Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips durch die Schweiz (vgl. Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse; TGH; SR 946.51) hat dazu geführt, dass grundsätzlich im Europäischen Wirtschaftsraum verkehrsfähige Produkte auch in der Schweiz verkehrsfähig sind. Dies betrifft - im Gegensatz zum europäischen Geltungsbereich des vergleichbaren gegenseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips - u. a. auch die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Lebensmittel, die in der Schweiz nach den rechtlichen Bestimmungen eines europäischen Staates oder der EU in Verkehr gebracht werden sollen und die schweizerischen Anforderungen nicht erfüllen, bedürfen - im Gegensatz zu anderen Produkten - einer Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit. Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die diesbezüglichen Bedenken des Interpellanten. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben aber auf das Bewilligungsverfahren keinen Einfluss und sind gehalten, die Entscheide aus Bern umzusetzen. Sämtliche mit einer Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit zugelassene Lebensmittel befinden sich in der Schweiz in der bewilligten Form legal in Verkehr.

Um die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zu schützen, führen die Kantonschemiker regelmässig auch koordinierte Kontrollen durch. Die vom Interpellanten zitierten Ergebnisse der Kontrolle von Herkunftsbezeichnungen von Früchten und Gemüse im Offenverkauf wurde im Sommer 2010 durchgeführt.

Über die Tätigkeiten des kantonalen Laboratoriums, des Veterinäramtes und des Landwirtschaftsamtes sowie die durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen geben die Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie die Jahresberichte des kantonalen Laboratoriums (www.kantlab.tg.ch) Auskunft.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Ja. Die Kontrollen des kantonalen Laboratoriums umfassen - neben Inspektionen in den Produktionsbetrieben - die Zusammensetzung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Frage 2

Im Jahr 2010 untersuchte das kantonale Laboratorium insgesamt 3'580 Lebensmittel- und Trinkwasserproben im Hinblick auf Zusammensetzung, Verunreinigung und mikrobiologische Beschaffenheit (Geschäftsbericht des Regierungsrates 2010, S. 317).

Das Veterinäramt entnimmt im Auftrag des BVet anlässlich der Schlachtung von Tieren Proben, die auf Rückstände von Medikamenten, Hormonen, Chemikalien und Umweltgiften untersucht werden. Weiter werden beim Einsammeln der Milch auf den Höfen durch die Verwerter Milchproben entnommen und insbesondere auf Antibiotika untersucht. Bei positiven Untersuchungsergebnissen wird der Produktionsbetrieb für die Abgabe von Milch bis zum Nachweis der Rückstandsfreiheit vom Veterinäramt gesperrt (Geschäftsbericht, S. 102 ff.).

Frage 3

Für die Kontrollen von Lebensmitteln und Lebensmittelbetrieben ist das kantonale Laboratorium zuständig. Auf Grund von Erfahrungen und Prozessanalysen wird die Häufigkeit der einzelnen Kontrollen risikobasiert festgelegt. Die Erhebung von Proben erfolgt nach dem Stichprobenprinzip unangekündigt auf dem Lebensmittelmarkt.

Seit dem 1. Januar 2006 sind die Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020) und die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion (VHyPrP; SR 916.020.1) in Kraft. Gemäss Absprache zwischen dem kantonalen Laboratorium, dem Veterinäramt und dem Landwirtschaftsamt erfolgen die in diesen Verordnungen vorgesehenen Kontrollen im Rahmen der Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Erstmals wurden im Jahr 2010 solche Kontrollen der Primärproduktion durchgeführt. Insgesamt wurden dabei 645 Betriebe nach neun verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Sauberkeit der Erntemaschinen oder getrennte Lagerung von Futtermitteln und gefährlichen Stoffen, kontrolliert. Bei zehn Betrieben wurden Mängel festgestellt, welche den zuständigen Ämtern (kantonales Laboratorium, Veterinäramt) gemeldet wurden (Geschäftsbericht, S. 88). In den Jahren 2011 und 2012 sollen diese Kontrollen in ähnlichem Rahmen weitergeführt werden.

Frage 4

Importprodukte werden selbstverständlich ebenfalls kontrolliert. Grundsätzlich ist für Kontrollen an der Grenze der Bund zuständig. Die Kontrollen erfolgen durch die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen. Auf dem schweizerischen Markt

angebotene Importprodukte unterliegen zudem den gleichen Kontrollen wie schweizerische Produkte.

Frage 5

Im Falle einer Beanstandung wird der Lebensmittelverantwortliche vom kantonalen Laboratorium verpflichtet, die Mängel zu beheben. In leichten Fällen kann dies durch eine Vereinbarung erreicht werden. Falls es sich um gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände handelt, wird ein weiterer Verkauf mittels Beschlagnahme verhindert.

Sind Lebensmittel bereits an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden, werden sie - via Medien - zurückgerufen. Dank der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle geschieht dies glücklicherweise nur sehr selten. Da meistens nicht ein einzelner Kanton davon betroffen ist, sind in einem solchen Fall die Bundesbehörden - primär das BAG - für die Koordination zuständig.

Wird im Zusammenhang mit Tierschutzkontrollen festgestellt, dass die Produktionsmethoden nicht den gesetzlichen Anforderungen oder den Labelvorschriften entsprechen und diese Mängel Auswirkungen auf die Deklaration des Produktes haben können (z. B. Deklaration als Freiland Eier, obwohl die Legehennen keinen Auslauf erhalten), werden jeweils die Abnehmer der Produkte und/oder die zuständigen Kontrollorgane informiert.

Frage 6

Die Beanstandungen werden ebenfalls im Geschäftsbericht ausgewiesen. Im Jahr 2010 mussten vom kantonalen Laboratorium 12 % der untersuchten Proben beanstandet werden (S. 317). Die Beanstandungsstatistik des Veterinäramtes ist den S. 102 ff. des Geschäftsberichts zu entnehmen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach